

# Satzung

## § 1

### Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Grenzenlos Tauchen e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports und die Integration von Behinderten und Nichtbehinderten, die den Tauchsport ausüben und ausüben möchten, sowie die Ausübung von Alltagsport.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die gemeinsame Ausübung des Allgemein- und Tauchsports sowie durch die Aus- und Fortbildung der Mitglieder und die Förderung derselben.
- (3) Die Arbeit des Vereins ist nicht auf politische, wehrpolitische oder religiöse Betätigung ausgerichtet.

## § 3

### Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder Anspruch auf das Vereinsvermögen, noch auf Teile desselben.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e. V. Der LSB muss das zugesprochene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Tauchsport) verwenden.

## § 4

### Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit.
- (2) Für die Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, sowie dessen Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort nach Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit wirksam.
- (7) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wählbar sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Neben einer einmaligen, nicht rückzahlbaren Aufnahmegebühr, ist ein Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgelegt.

## § 6

### Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) der / dem Vorsitzenden
  - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden / Schriftführer
  - c) der / dem Kassenwart/in
- (2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Mitglieder des Vorstandes sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von 4 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen:
  - a) wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird
  - b) wenn es der Vorstand für erforderlich hält.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder wirksam.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl zweier Kassenprüfer/innen
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - d) Erlass der Finanzordnung
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
  - f) Verschiedenes
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## § 9

### Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Zur Änderung dieser Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es der Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Zweckänderung kann nur mit einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.